



SATZUNG

BüBa e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „BüBa“; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur und der Ortsverschönerung, mit dem Ziel der Wahrung und Förderung der Interessen der Vohwinkeler Bürgerschaft, des sozialen Lebens und der Identifikation mit dem Wuppertaler Stadtteil Vohwinkel.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Entfaltung kultureller Aktivitäten;
 - Organisation von Freizeitangeboten;
 - Förderung von Natur-, Umwelt- und Denkmalschutz, des Sports und der Jugend;
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke;
 - Bereitstellung, Betrieb und Erhalt von Einrichtungen, Räumen und Infrastruktur, die dem Gemeinbedarf und dem Gemeinwohl dienen;
 - Zusammenarbeit mit anderen Personen und Institutionen, die sich ebenfalls im Allgemeinen Bürgerinteresse für die Belange des Stadtteils Vohwinkel und der Kultur engagieren.
- (3) Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein versteht seine Aktivitäten als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet seinen Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle volljährigen, natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins fördern und unterstützen und von dessen Angeboten profitieren möchten. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

Alle Vereinsmitglieder haben Anspruch darauf, alle notwendigen Unterlagen der Vereinsverfassung (Satzung, Geschäftsordnung, Beitragsordnung) einzusehen.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Gründe der Ablehnung müssen nicht bekannt gegeben werden. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Obliegenheiten der Mitglieder

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge gemäß der jeweils geltenden Beitragsordnung an den Verein zu zahlen. Mit der Anmeldung ist gleichzeitig eine Einzugsermächtigung zugunsten des Vereins zu erteilen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine postalische Anschrift sowie eine Email-Adresse, soweit vorhanden, mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung hierüber und/oder ihrer Bankverbindung unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, Email-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter, Geburtstag). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein:
 - Der jederzeit zum Monatsende mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber mindestens einem Mitglied des Vorstands.
 - Stirbt ein Mitglied, so endet die Mitgliedschaft nach schriftlicher Mitteilung über das Ableben des Mitglieds zum Ende des Monats, in dem die Mitteilung eingegangen ist.
 - Bei juristischen Personen entsprechen einem Erlöschen einem Ausscheiden durch Tod.
- (2) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Verzug ist;
 - wenn es unbekannt verzogen ist.
 - wenn es durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen, die Ziele, die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht, bzw. eine mit den Vereinszielen unvereinbare Gesinnung offenbart;
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Beschlussfassung erfolgt nach eigenem Ermessen oder auf den zu begründenden Antrag eines Mitglieds. Im Falle von § 6.2 Punkt 3 ist dem Auszuschließenden vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied in diesem Fall das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (4) Ein Mitglied des Vorstands kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Abberufung beschlossen hat.

§ 7 Mittel

- (1) Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
- Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Gebühren
 - Gewinne aus Zweckbetrieb
 - Fördermittel
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - sonstige Einnahmen
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge (Mitgliedsbeiträge) erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung bestimmt.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können zudem gesonderte Umlagen zur Deckung von Mehrausgaben im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen erhoben werden.
- (4) Der Vorstand legt die Höhe der Gebühren fest. Auf Beschluss des Vorstandes können Aufnahmegebühren und Gebühren für zusätzliche Angebote erhoben werden.
- (5) Mitglieder sind bei Eintritt in den Verein über die Möglichkeit von Gebühren und Umlagen zu informieren.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz im Verein. Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge und Anfragen an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts der Kassenprüfenden; Entlastung des Vorstands;
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und besonderer Umlagen;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- (4) Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Email-Adresse gerichtet wurde. Nur Mitglieder, die keine Email-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in einer unterschriebenen Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse können nur über die Tagesordnungspunkte gefasst werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied. Bei Uneinigkeit im Vorstand kann von der Versammlung auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit eine Versammlungsleitung aus dem Vorstand gewählt werden. Die Versammlungsleitung ernennt einen Protokollführenden sowie einen Stimmenzählenden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei ermäßigten Familienmitgliedschaften, sind maximal zwei Abstimmende zugelassen. Das Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Grundsätzlich finden die Abstimmungen per Akklamation (Handerheben) statt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung (siehe Satzungsänderungen und Vereinsauflösung) eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden; Listenvorschläge sind nicht zulässig. Kandidaten müssen bei der Versammlung nicht zwingend anwesend sein. In dem Fall muß eine schriftliche Kandidatur und Wahl-Aannahmeerklärung vorliegen.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidierenden die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen der Versammlungsleitung, sowie Art und Ergebnis von Abstimmungen und die Feststellung über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung, sowie vom Schriftführenden zu unterschreiben.
- (9) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und

ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und -beschlüsse entsprechend.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung;
 - Erstellung des Jahresberichtes;
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - Festsetzung von Gebühren
- (3) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Vorstandsmitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und zeitnah zu veröffentlichen.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgten Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachfolge für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt. Der Vorstand ist befugt für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu wählen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint. Mit der Kündigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstands.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann für die Erledigung von Aufgaben einen Beirat und/oder Ausschüsse berufen.
- (7) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen und sonst nach Bedarf zusammenkommen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands unter Angabe von Gründen dieses beantragt. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit muss nach einer weiteren Diskussion erneut abgestimmt werden. Kommt erneut eine Stimmgleichheit zustand gilt der Beschluss als abgelehnt. Schriftliche Beschlussfassungen des

Vorstands sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschrift ist sicherzustellen.

- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein, indem sie dem Namen des Vereins ihre Namensunterschrift beifügen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungsersatz ist möglich. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Kassenprüfende haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Sie haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung sind mindestens ein, maximal zwei Kassenprüfende für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfende dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und keine Beschäftigten des Vereins sein.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsändernde Beschlüsse dürfen nicht dem Vereinszweck widersprechen und können nur mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die zur Beschlussfassung vorgesehene geänderte Satzung beizufügen.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Der Auflösung/Verschmelzung des Vereins müssen drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung zustimmen. Die Liquidatoren (in der Regel der Vorstand) sind bis zur vollständigen Abwicklung des Vereins verpflichtet, ihre Aufgaben kompetent auszuführen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung entsprechend der bisherigen Ziele und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung, nachdem die Einwilligung des Finanzamts vorliegt.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke keine Erstattung oder Vermögen des Vereins.

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung und Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Wuppertal, den 1. August 2022